

Verein zur Förderung der Universitätsbibliothek Stuttgart e. V

Satzung vom 18.8.2015, beschlossen am 13.10.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „Verein zur Förderung der Universitätsbibliothek Stuttgart“ ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Stuttgart. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Universitätsbibliothek Stuttgart. Durch seine Aktivitäten will der Verein weitere Personen* für die Aufgaben der Bibliothek interessieren und sie in ihrem Bemühen unterstützen, ihre geistigen Werte allen am wissenschaftlichen Buch Interessierten zu vermitteln und die wissenschaftliche Literatur zu fördern. Der Verein veranstaltet dazu u.a. Vorträge, Symposien und Ausstellungen; außerdem fördert er Veröffentlichungen, insbesondere aus den Schätzen der Universitätsbibliothek Stuttgart.
2. Insbesondere bezweckt der Verein die Unterstützung der Universitätsbibliothek Stuttgart bei ihrem weiteren Aufbau als Kompetenz- und Servicezentrum für Literatur- und Informationsversorgung zur Verbesserung der Lern- und Studienbedingungen für die Studierenden der Universität Stuttgart. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln für den Erwerb von Literatur und anderen Lernmedien.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein darf seine Mittel nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt. Eine grobe Verletzung der Vereinsinteressen ist auch Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden; dagegen kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres werden anteilige Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigten oder freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins sowie zum ermäßigten Bezug seiner Veröffentlichungen.

§ 7 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden von einem Vorstand geführt, der außer dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern mindestens ein weiteres Mitglied umfassen soll. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte aus dem Kreis der Studierenden der Universität Stuttgart sein. Der Direktor der Universitätsbibliothek gehört dem Vorstand kraft Amtes an
2. Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren, im Falle des studentischen Vorstandsmitglieds auf die Dauer von zwei Jahren, gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter (engerer Vorstand). Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder des engeren Vorstands.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, auch auf elektronischem Wege, einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Vorstandsmitglied vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.
3. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind alle Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

3. Über die Annahme von Beschlüssen und Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen und zu Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr einen Finanzplan zur Genehmigung vor.
6. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die der ordentlichen Mitgliederversammlung des darauf folgenden Jahres über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten. Danach beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes für das betreffende Geschäftsjahr.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Es bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zur Beschlussfassung über die Auflösung.

2. Die Liquidation erfolgt durch den engeren Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Wissenschaft, Forschung und Ausbildung, gemäß dieser Satzung für die Universitätsbibliothek Stuttgart.

*Geschäftsstelle des
Vereins zur Förderung der Universitätsbibliothek Stuttgart
c/o Universitätsbibliothek Stuttgart
Holzgartenstr. 16
70174 Stuttgart*